

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 475/1990

§/Artikel/Anlage

§ 255

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Beachte

Die Neufassung des Straftatbestandes durch das RLG, BGBl.

Nr. 475/1990, ist wohl nur auf Jahresabschlüsse anzuwenden, die schon unter Anwendung der durch das RLG geschaffenen Neuregelung errichtet worden sind, grundsätzlich daher erst solche über ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. 12. 1991 beginnt (Art. XI Abs. 1 RLG, Abweichung s. Art. X Abs. 11 RLG).

Text**DREIZEHNTER TEIL****Strafbestimmung**

§ 255. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder als Abwickler

1. in Darstellungen, in Übersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft, insbesondere in Jahresabschlüssen, in einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung an der Gesellschaft oder in Vorträgen oder Auskünften in der Hauptversammlung die Verhältnisse der Gesellschaft unrichtig wiedergibt oder erhebliche Umstände verschweigt,
2. in Auskünften, die nach § 272 HGB einem Abschlußprüfer oder die sonstigen Prüfern der Gesellschaft zu geben sind, erhebliche Umstände verschweigt, die Verhältnisse der Gesellschaft unrichtig wiedergibt oder sonst falsche Angaben macht oder
3. über die im Anhang (§§ 236 bis 240 HGB) oder im Lagebericht (§ 243 HGB) anzugeben den Tatsachen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.